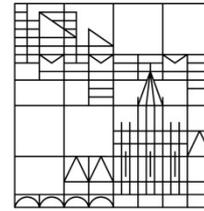


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 16/2022

**Neufassung der Satzung für das
hochschuleigene Auswahlverfahren für
die Zulassung zum Master-Studiengang
Biological Sciences**

Vom 3. März 2022

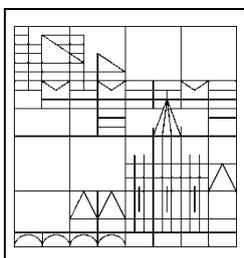
Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Neufassung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Master-Studiengang Biological Sciences

vom 3. März 2022

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), und von § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S.489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), hat der Senat der Universität Konstanz am 16. Februar 2022 die nachfolgende Neufassung der Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Master-Studiengang Biological Sciences beschlossen:

	„UNIVERSITÄT KONSTANZ Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Master-Studiengang Biological Sciences	MA 2.7
--	--	---------------

(in der Fassung vom 3. März 2022)

§ 1 Anwendungsbereich

Die Anzahl der Studienplätze im Master-Studiengang Biological Sciences ist beschränkt. Erfüllen in einem Studienjahr mehr Bewerber und Bewerberinnen die Zugangsvoraussetzungen nach § 4, als Plätze zur Verfügung stehen, so findet ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach § 5 statt. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Bewerbung

- (1) Zulassungen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen sind zum Winter- und Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist der 15. Juni (Wintersemester) bzw. der 15. Januar (Sommersemester).
- (2) Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (4) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Darstellung des bisherigen Werdegangs und detaillierte Angaben zu den Studienzielen und dem gewünschten Studienprofil,

- b) Nachweis des akademischen Abschlusses mit einer detaillierten Dokumentation der erbrachten Studienleistungen (ECTS-Credits und ggf. Semesterwochenstundenzahl) im Bachelor-Studiengang Biological Sciences an der Universität Konstanz oder in einem mit dem Bachelor- Studiengang Biological Sciences an der Universität Konstanz vergleichbaren Studiengang,
 - c) Nachweis einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit (sofern vorhanden),
 - d) Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland, sofern vorhanden),
 - e) Nachweis über eine ausgeübte einschlägige Berufstätigkeit/ Berufsausbildung (sofern vorhanden),
 - f) Nachweise über Preise und Auszeichnungen (sofern vorhanden),
 - g) Nachweise über ein einschlägiges ehrenamtliches und /oder außerfachliches Engagement (insbesondere Freiwilligendienste), die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben; (sofern vorhanden),
 - h) Nachweise über englische Sprachkenntnisse nach § 4 Abs. 1b.
 - i) Für Bewerbende mit Abschlusszeugnissen aus Ländern, für die die Kultusministerkonferenz (KMK) diesen Nachweis für den Hochschulzugang empfiehlt: APS-Zertifikat der deutschen Botschaft im jeweiligen Heimatland
 - j) Für Bewerbende mit einem außerhalb der Unterzeichnerstaaten der Lissabonkonvention erworbenen ersten Hochschulabschluss, s. Anhang: Nachweis über einen GRE-Test gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4. In begründeten Ausnahmefällen kann der GRE-Test durch ein Vorstellungsgespräch ersetzt werden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Auswahlkommission.
- (5) Für die Bildung der Rangliste (§ 6) ist weiterhin ein Nachweis über die durchschnittliche Gesamtnote des relevanten Bachelorstudiengangs an der besuchten Hochschule beizufügen. Sofern die Note für den aktuellen Jahrgang, in dem der Bachelorabschluss erreicht wurde, noch nicht erhoben ist, kann die Note des Vorgängerjahrgangs oder die Durchschnittsnote des aktuellen Jahrgangs zum Zeitpunkt der Bewerbung herangezogen werden. Liegen diese Nachweise nicht fristgerecht vor, so werden keine Punkte entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 vergeben.
- (6) Wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 4 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abgelegt werden. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb der genannten Fristen erreicht bzw. nachgewiesen wird.

- (7) Für die Bewerbung um ein Schwerpunktstudium sind im Zulassungsantrag entsprechende Angaben erforderlich; hier ist ein Schwerpunktbereich entsprechend § 7 Abs. 2 zu benennen und durch ein kurzes Motivationsschreiben zu begründen.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 4 angegebenen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag der Auswahlkommission Biologie.
- (2) Von der Studienkommission Biologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen gemäß § 44 Abs. 1, Ziffer 1 LHG und einem/einer akademischen Mitarbeiter/in oder einem Privatdozenten bzw. einer Privatdozentin, gemäß § 44 Abs. 1, Ziffer 2 und Abs. 2, Ziffer 2 LHG. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet der Studienkommission Biologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Biological Sciences“ sind die Nachweise
 - a) eines überdurchschnittlichen Abschlusses eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie im Fach „Biological Sciences“ (Mindestabschluss Bachelor of Sciences (B.Sc.) oder äquivalenter akademischer Grad) oder einem anders benannten, dem Fach „Biological Sciences“ an der Universität Konstanz verwandten Fach. Verwandt ist ein Fach dann, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum Fach Biological Sciences an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnern zu beachten.
 - b) Studienbewerber und -bewerberinnen müssen folgende Sprachkenntnisse nachweisen:
 1. englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, wahlweise nachgewiesen mindestens durch: den TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language) Minimumergebnis 90 Punkte (internet based) oder das Cambridge First Certificate in English, mindestens Grade C; oder

den IELTS (International English Language Testing System) Minimumergebnis: Band 6,0 oder durch:

- einen durchgehenden fünfjährigen Englischunterricht in der Sekundarstufe an einer deutschsprachigen Schule, abgeschlossen mit einer Mindestpunktzahl von 7 Punkten bzw. einer Note von befriedigend (Nachweis in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung)
 - oder durch die erfolgreiche Absolvierung von mindestens drei Kursen auf Englisch in einem Fach-Studiengang eines vorangegangenen Studiums.
2. Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse kann gegebenenfalls vor Ort (erneut) überprüft und die Einschreibung vom Ergebnis abhängig gemacht werden.
 3. Sprachkenntnisse müssen nicht nachgewiesen werden für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist.
 4. Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss von außerhalb des Bologna-Raumes müssen einen GRE-Test absolvieren mit mindestens 155 Punkten (Verbal Reasoning and Quantitative Reasoning Score). In begründeten Ausnahmefällen kann der GRE-Test durch ein Vorstellungsgespräch ersetzt werden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Zugangsvoraussetzungen trifft die Auswahlkommission.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) die Zugangsvoraussetzung gem. § 4 erfüllt und
 - c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Vergabe der restlichen Plätze erfolgt nach einer Rangliste, die von der Auswahlkommission aufgrund der in § 6 aufgeführten Kriterien gebildet wird.
- (3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlkriterien, Bildung einer Rangliste

- (1) Für die Bildung der Rangliste unter den Bewerbern und Bewerberinnen werden folgende Kriterien und Punktzahlen herangezogen:

1. der nach Absatz 2 gewichtete Durchschnitt aus der Abschlussnote der Bachelorprüfung. Steht zum Zeitpunkt der Bewerbung die Abschlussnote noch nicht fest, so ist die Durchschnittsnote aus dem Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen (§ 2 Abs. 6) zugrunde zu legen. bis 50 Punkte
 2. der Grad der Übereinstimmung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bzw. der Studieninhalte im Vergleich zu den im Bachelor-Studiengang Biological Sciences in Konstanz zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen/bzw. festgelegten Studieninhalte bis 25 Punkte
 3. die im In- und/oder Ausland erworbenen einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten, Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten bis 10 Punkte
 4. Preise und Auszeichnungen, wissenschaftliche Leistungen (wiss. Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland) bis 10 Punkte
 5. ein einschlägiges ehrenamtliches und /oder außerfachliches Engagement, (insbesondere Freiwilligendienste), welches über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt bis 5 Punkte
- (2) Überdurchschnittliche Bachelor-Abschlussnoten werden mit maximal 50 Punkten berücksichtigt, wobei folgende Formel zur Berechnung herangezogen wird:
- $$75 \times \left[1 - \frac{\text{Abschlussnote}}{\text{Jahrgangsdurchschnitt}} \right] \text{ jedoch maximal 50 und keine negativen Punktzahlen}$$
- (3) Die Punktzahlen nach Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.
- (4) Besteht Ranggleichheit, erfolgt die Auswahl gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los gem. § 33 Abs. 6 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO).

§ 7 Schwerpunktstudium

- (1) Studierende, die nach der vorliegenden Satzung die Voraussetzungen für das Masterstudium Biological Sciences erfüllen, können sich im Rahmen der Zulassung zum Masterstudiengang um ein Schwerpunktstudium bewerben. Durch das Schwerpunktstudium als Teil des Masterstudiums soll Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, sich in einem spezifischen Bereich (Schwerpunktbereich) der Biowissenschaften vertiefend und wissenschaftlich fundiert zu qualifizieren. Mit der Zulassung zum Schwerpunktstudium ist, unabhängig von der

Kapazität praktischer Kurse, eine garantierte Teilnahme an Vertiefungsmodulen des jeweiligen Schwerpunktbereiches verbunden.

- (2) Die Schwerpunktbereiche innerhalb des Masterstudiengangs Biological Sciences sind
 1. Ecology, Evolution and Behaviour
 2. Cellular and Molecular Biology
 3. Disease Biology

Die Anzahl der Plätze in den Schwerpunktbereichen ist beschränkt.

- (3) Die Bewerbung um ein Schwerpunktstudium erfolgt durch formlosen Antrag entsprechend § 2 Abs. 7, der den Unterlagen nach § 2 Abs. 4 beizufügen ist. Für die Fristen gilt dabei § 2 Abs. 1, 2 und 7 entsprechend.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung in einem Schwerpunktbereich ist die generelle Zulassung zum Masterstudium Biological Sciences. Unabhängig von der Anzahl der eingehenden Bewerbungen wird über die Vergabe der Plätze durch ein Auswahlverfahren auf der Basis eines Bewerbungsgesprächs entschieden.

§ 8 Bewerbungsgespräch

- (1) Das Bewerbungsgespräch soll die Motivation und Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin für das Studium in einem spezifischen Wissenschaftsbereich der Biologie zeigen. Dabei wird auch sein/ihr Gesprächsverhalten insbesondere im Hinblick auf die Herangehensweise bei der Erörterung wissenschaftlicher Fragestellungen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Die Bewerbungsgespräche finden in der Regel in der Zeit zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli (Wintersemester) bzw. zwischen dem 15. Januar und dem 15. Februar (Sommersemester) an der Universität Konstanz statt. Die Bewerber und Bewerberinnen werden vom Fachbereich Biologie rechtzeitig eingeladen.
- (3) Unter der Voraussetzung einer ausreichenden Anzahl eingehender Bewerbungen werden mindestens so viele Bewerber und Bewerberinnen für ein Bewerbungsgespräch eingeladen, wie Plätze im jeweiligen Schwerpunktstudium zur Verfügung stehen. Wenn die Anzahl der Bewerbungen die verfügbaren Plätze übersteigt, wird unter Beachtung des Satzes 1 die Zahl der einzuladenden Bewerber und Bewerberinnen vom Koordinator bzw. von der Koordinatorin des jeweiligen Schwerpunktstudiums in Abstimmung mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin festgelegt.
- (4) Die Auswahl der einzuladenden Bewerber und Bewerberinnen erfolgt entsprechend der Reihenfolge der nach § 6 gebildeten Rangliste. Sofern nach dieser Liste Ranggleichheit besteht, sind die betreffenden Bewerber bzw. Bewerberinnen gleichberechtigt einzuladen.
- (5) Das Bewerbungsgespräch wird in der Regel als Einzelgespräch von ca. 20 min. Dauer durchgeführt. Von Seiten des Fachbereichs nehmen der Koordinator bzw. die Koordinatorin des jeweiligen Schwerpunktstudiums und ein Mitglied der nach § 3 Abs. 2 gebildeten Auswahlkommission teil. Auf Entscheidung des Koordinators/der Koordinatorin können maximal zwei weitere Lehrende des Schwerpunktbereichs hinzugezogen werden.

- (6) Jede/r am Bewerbungsgespräch beteiligte Fachbereichsvertreter/in gibt ein Votum ab, ob der Bewerber/die Bewerberin erfolgreich am Gespräch teilgenommen hat. Das Bewerbungsgespräch gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Fachbereichsvertreter und -vertreterinnen das Gespräch als erfolgreich bewertet haben. Im Falle eines nicht erfolgreich bewerteten Gesprächs sind dem Bewerber/der Bewerberin die Gründe schriftlich zur Kenntnis zu geben. Das Gespräch wird als nicht erfolgreich bewertet, wenn der Bewerber/die Bewerberin zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Er/Sie ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (7) Aufgrund der Beurteilung aller beteiligten Fachbereichsvertreter und -vertreterinnen ist für die Bewerber und Bewerberinnen, die erfolgreich am Gespräch teilgenommen haben, eine Bewertung auf Grund der in Abs. 1 genannten Kriterien vorzunehmen, auf deren Grundlage eine Rangliste erstellt wird. Die Zulassung zum Schwerpunktstudium erfolgt in der Reihenfolge dieser Rangliste.
- (8) Über die Bewerbungsgespräche ist ein Protokoll zu führen, in dem Tag und Ort der Gespräche, die Namen der am Gespräch beteiligten Fachbereichsvertreter und -vertreterinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (9) Die Zulassung zum Masterstudium Biological Sciences als solchem bleibt von der Entscheidung über die Vergabe der Plätze für die Schwerpunktbereiche unberührt.

§ 9 Geltung weiterer Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes Baden-Württemberg (HZG), der Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg (HZVO) sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz (ZImmO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023.

Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Biological Sciences in der Fassung vom 29. Oktober 2014 (Amtl. Bekm.52/2014), geändert am 13. Juli 2015 (Amtl. Bekm. 50/2015), außer Kraft.“

Anhang

Konstanz, 3. März 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -

Anhang

Liste der Unterzeichnerstaaten der Lissabonkonvention, Stand Juli 2018

(Quelle: Europarat, <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/165/signatures>)

Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidshan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, der Heilige Stuhl (Vatikan-Staat), Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Republik Tadschikistan, Rumänien, die Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich (Großbritannien), Vereinigte Staaten von Amerika (USA), Weißrussland und Zypern.